

# Gemeinde Zierow

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>GV Ziero/19/13295</b>			
Federführend: Finanzen	Status: öffentlich Datum: 10.04.2019 Verfasser: Katrin Vullert			
<b>Beschluss über die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Zierow für das Haushaltsjahr 2019</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Finanzausschuss der Gemeinde Zierow Gemeindevertretung Zierow				

## **Sachverhalt:**

Kann der Haushaltsausgleich trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht erreicht werden, ist ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, in dem die Ursachen für den unausgeglichenen Haushalt beschrieben und Maßnahmen dargestellt werden, durch die der Haushaltsausgleich und eine geordnete Haushaltswirtschaft auf Dauer sichergestellt werden.

Gesetzliche Grundlage für die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes bildet § 43 Abs. 7 und Abs. 8 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern.

Danach wird das Haushaltssicherungskonzept von der Gemeindevertretung beschlossen. Es ist über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben. Die Fortschreibung ist bei negativen Abweichungen vom bereits beschlossenen Haushaltssicherungskonzept ebenfalls von der Gemeindevertretung zu beschließen.

Die Verwaltung hat die Fortschreibung eines Haushaltssicherungskonzeptes ausgearbeitet.

## **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow beschließt die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2019 und die Finanzplanjahre 2020-2022.

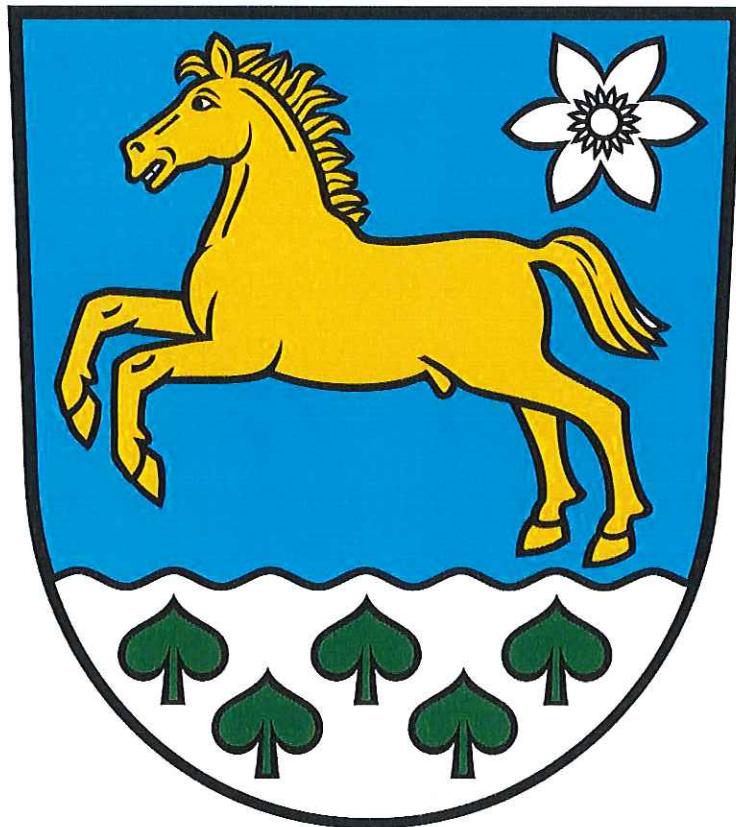
## **Finanzielle Auswirkungen:**

Siehe Anlagen zum Haushaltssicherungskonzept

## **Anlagen:**

Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2019 der Gemeinde Zierow

# Gemeinde Zierow



## Haushaltssicherungskonzept

für das Haushaltsjahr

**2019**

Das im Haushaltsjahr 2018 aufgestellte Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Zierow wird für das Haushaltsjahr 2019 fortgeschrieben.

Die im Haushaltssicherungskonzept festgesetzten Einzelmaßnahmen befinden sich überwiegend in der Phase der Umsetzung.

Eine Aufstellung der bisherigen Auswirkungen ist in den folgenden Ausführungen dargestellt.

Zierow, den

gez. F.-J. Boge  
Bürgermeister

**Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes**  
**der Gemeinde Zierow für das Haushaltsjahr 2019**  
**und die Finanzplanjahre 2020 - 2022**

**1. Einleitung**

Der Haushalt 2019 der Gemeinde Zierow weist im Ergebnishaushalt einen Fehlbetrag von -180.500 Euro. Kumuliert belaufen sich diese Verluste bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes auf -947.907 Euro. Die Verluste können auch nicht gem. § 18 Abs. 2 GemHVO-Doppik mit der zweckgebundenen Kapitalrücklage aus investiven Schlüsselzuweisungen kompensiert werden.

Insoweit ist sowohl im Haushaltsjahr als auch zum Ende des Finanzplanungszeitraumes **der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt nicht gegeben.**

Im Finanzhaushalt 2019 ist der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen mit -433.300 Euro negativ, so dass die Finanzierung einer planmäßigen Kredittilgung nicht gegeben wäre. Der Ausgleich kann aber durch die Inanspruchnahme der Vorträge aus Haushaltsvorjahren sowie aufgrund der Nichtveranschlagung von Kredittilgungen erreicht werden.

**Insoweit ist der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2019 insgesamt gegeben.**

Nach § 43 Absatz 6 der Kommunalverfassung M-V ist der Haushalt der Gemeinde in jedem Haushaltsjahr auszugleichen.

Diese Forderung bezieht sich nicht nur auf die Planung des Haushaltes, sondern auch auf die Haushaltsführung einschließlich Jahresabschluss. Die Konkretisierung der Regelung des § 43 Abs. 6 KV M-V erfolgt durch § 16 Gemeindehaushaltsverordnung- Doppik. Der Haushaltsausgleich ist erreicht, wenn

1.  
der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen und vorgetragenen Jahresüberschüssen aus Haushaltsvorjahren gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 33 keinen Fehlbetrag ausweist,

2.  
im Finanzhaushalt kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 49 besteht

Die Bestimmung des § 43 Abs. 7 KV M-V fordert bei unausgeglichenem Haushalt die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes. In diesem sind die Ursachen für den unausgeglichenen Haushalt zu beschreiben und Maßnahmen zum künftigen Haushaltsausgleich innerhalb des Konsolidierungszeitraumes dazustellen.

Das Haushaltssicherungskonzept wird von der Gemeindevertretung beschlossen.

Es ist über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben. Negative Abweichungen vom bereits beschlossenen Haushaltssicherungskonzept sind von der Gemeindevertretung zu beschließen.

Die vorgegebenen Konsolidierungsziele lauten:



1. Abbau des ausgewiesenen Fehlbedarfs
2. Vermeidung eines neuen Fehlbedarfs
3. Bericht über den Erfolg der Konsolidierungsmaßnahmen

Folgende Schritte sind für die Aufstellung und inhaltliche Ausgestaltung von Haushaltssicherungskonzepten sowie von Haushaltssicherungsberichten und Fortschreibungen erforderlich:

1. Im Haushaltssicherungskonzept gemäß § 43 Abs. 7 KV M-V sind die Ausgangslage, die Ursachen der entstandenen Fehlentwicklung und deren vorgesehene Beseitigung zu beschreiben. Dazu gehören insbesondere auch Aussagen, wie das Entstehen neuer Fehlbeträge in zukünftigen Jahren vermieden werden kann. Das Haushaltssicherungskonzept soll die schnellstmögliche Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs gewährleisten. Im Haushaltssicherungskonzept ist daher zeitlich festzulegen, wann der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird bzw. werden soll.
2. Die notwendigen Maßnahmen werden konkret und verbindlich beschrieben. Der genaue Umsetzungszeitpunkt, die Umsetzungsmethode und das bezifferte Einsparvolumen jeder Einzelmaßnahme werden benannt. Die finanziellen Auswirkungen der einzelnen Umsetzungsschritte werden im Hinblick auf die Einnahmen und Ausgaben der Haushalte des Aufstellungsjahres und der Folgejahre festgelegt.
3. Alle Möglichkeiten der Einnahmeverbesserung werden überprüft. Alle nicht auf Gesetz beruhenden Leistungen werden kritisch auf ihre Erforderlichkeit hin überprüft und ggf. konsequent reduziert.
4. Aus der engen Verbindung zum Haushaltsplan und aus dem allgemeinen Grundsatz der Jährlichkeit des Haushalts ergibt sich die Notwendigkeit der jährlichen Fortschreibung (Neufestsetzung) und der erneuten Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung. Dies gilt auch dann, wenn inhaltliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr nicht vorgenommen werden. Denn auch ein unausgeglichener Haushalt, der sich im "Rahmen" des Haushaltssicherungskonzepts des Vorjahres bewegt, verstößt gegen § 43 Abs. 7 KV M-V. Das erneute Konzept soll auf dem Konzept und den Ergebnissen des Vorjahres aufgebaut werden. Die jährliche Neufestsetzung ist so lange erforderlich, bis der formelle Ausgleich des Haushalts wieder erreicht ist.

## **2. Haushaltssituation**

Im Haushaltsjahr 2019 kann das Ziel, einen ausgeglichenen Haushalt aufzustellen, nicht erreicht werden.

### Haushaltsjahr 2019 - Haushaltsplan

#### Ergebnishaushalt :

Gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 1 GemHVO-Doppik ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen aus Haushaltsvorjahren mindestens ausgeglichen ist.

Lfd. Nr.		Jahr	Jahres- ergebnis (Zeile 31 EHH)	Jahres- ergebnis je Einwohner zum 31.12.2017
			in €	
		1	2	3
<b>1.</b>	<b>Aus Haushaltsvorjahren vorzutragende Beträge</b>			
1.1.	Weitere Haushaltsvorträge in Summe	vor 2017	-31.007	-39,30
1.2.	2. Haushaltsvorjahr (Ergebnis)	2017	172.463	218,58
1.3.	1. Haushaltsvorjahr (Plan)	2018	-285.000	-361,22
<b>2.</b>	<b>Ansatz des Haushaltsjahres</b>	<b>2019</b>	<b>-180.500</b>	<b>-228,77</b>
<b>3.</b>	<b>Summe/Saldo zum Ende des Haushaltsjahres</b>	<b>2019</b>	<b>-324.044</b>	<b>-410,70</b>
<b>4.</b>	<b>Ansätze der Haushaltsfolgejahre</b>			
4.1.	1. Haushaltsfolgejahr	2020	-155.700	-197,34
4.2.	2. Haushaltsfolgejahr	2021	-150.700	-191,00
4.3.	3. Haushaltsfolgejahr	2022	-144.900	-183,65
<b>5.</b>	<b>Summe/Saldo zum Ende des Finanzplanungszeitraumes</b>	<b>2022</b>	<b>-775.344</b>	<b>-982,69</b>

<sup>1</sup>Jahresergebnis (nach Veränderung der Rücklagen) gem. § 2 Abs. 1 Nr. 37 GemHVO-Doppik

Bei der Ermittlung des Haushaltsausgleichs im Ergebnishaushalt sind Vorträge aus Haushaltjahren mit einer kameralen Rechnungslegung nicht zu berücksichtigen.

Es wird in allen relevanten Haushaltsjahren ein negatives Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen ausgewiesen. Im Haushaltsjahr 2019 beträgt der Jahresfehlbetrag -180.500 Euro. Kumuliert belaufen sich diese Verluste bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes auf -947.907 Euro. Die Verluste können auch nicht gem. § 18 Abs. 2 GemHVO-Doppik mit der zweckgebundenen Kapitalrücklage aus investiven Schlüsselzuweisungen kompensiert werden. Insoweit ist sowohl im Haushaltsjahr als auch zum Ende des Finanzplanungszeitraumes **der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt nicht gegeben.**

#### **Finanzhaushalt:**

Gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 2 GemHVO-Doppik ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn im Finanzhaushalt unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 26 GemHVO-Doppik ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen zu decken.



Lfd. Nr.		Jahr	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen <sup>1</sup>	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	planmäßige Tilgung von Investitionskrediten <sup>2</sup>	planmäßige Tilgung von Investitionskrediten	In Haushaltsfolgejahre vorzutragene Beträge <sup>3</sup>	In Haushaltsfolgejahre vorzutragene Beträge
			je Einwohner zum 31.12.2017					
			in €					
1	2	3	4	5	6	7		
1.	<b>Aus Haushaltsvorjahren vorzutragende Beträge</b>							
1.1.	Weitere Haushaltsvorträge in Summe	vor 2017						
1.2.	2. Haushaltsvorjahr (Ergebnis)	2017	188.517,00	238,93	0,00		918.527,00	1.151,04
1.3.	1. Haushaltsvorjahr (vorläufiges Ergebnis)	2018	-179.112,00	-227,01	0,00	0,00	739.415,00	926,59
2.	<b>Ansatz des Haushaltsjahres</b>	2019	<b>-433.300,00</b>	<b>-549,18</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>306.115,00</b>	<b>383,60</b>
3.	<b>Summe/Saldo zum Ende des Haushaltsjahres</b>	2019	<b>-433.300,00</b>	<b>-549,18</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>306.115,00</b>	<b>383,60</b>
4.	<b>Ansätze der Haushaltsfolgejahre</b>							
4.1.	1. Haushaltsfolgejahr	2020	-83.000,00	-105,20	0,00	0,00	223.115,00	279,59
4.2.	2. Haushaltsfolgejahr	2021	-62.300,00	-78,96	0,00	0,00	160.815,00	201,52
4.3.	3. Haushaltsfolgejahr	2022	-65.100,00	-82,51	0,00	0,00	95.715,00	119,94
5.	<b>Summe/Saldo zum Ende des Finanzplanungs-</b>	2022	<b>-65.100,00</b>	<b>-82,51</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>95.715,00</b>	<b>119,94</b>

<sup>1</sup> Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 26 GemHVO-Doppik, Abstimmung mit Vorbericht Ziffer 2.1.2, Muster 5b, Zeile 6

<sup>2</sup> Zu entnehmen aus § 3 Abs. 1 Nr. 44 GemHVO-Doppik. In diesem Posten können auch außerplanmäßige Tilgungen und Tilgungen zur Umschuldung ausgewiesen sein. Diese sind hier nicht zu berücksichtigen. Abstimmung mit Vorbericht Ziffer 2.1.2, Muster 5 b, Zeile 7

<sup>3</sup> Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen abzüglich planmäßige Tilgung von Investitionskrediten (Saldo der Spalten 2 und 4), Abstimmung mit Vorbericht, Ziffer 2.1.2, Muster 5b, Zeile 8

Bei der Ermittlung des Haushaltsausgleichs im Finanzhaushalt ist der Bestand an liquiden Mitteln zum Ende des letzten Haushaltsjahres mit einer kameralen Rechnungslegung (2011), soweit er dem Bereich der laufenden Ein- und Auszahlungen zuzurechnen ist, mit zu berücksichtigen. Dieser beträgt bei der Gemeinde Zierow 435.922,78 €.

Im Haushaltsjahr 2019 ist der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen mit -433.300 Euro negativ, so dass die Finanzierung einer planmäßigen Kredittilgung nicht gegeben wäre. Der Ausgleich kann aber durch die Inanspruchnahme der Vorträge aus Haushaltsvorjahren sowie aufgrund der Nichtveranschlagung von Kredittilgungen erreicht werden.

**Insoweit ist der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2019 insgesamt gegeben.**

**Die Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Finanzplanungszeitraum ist dem Haushalt beiliegenden gleichnamigen Muster 5b zu entnehmen.**

A. Haushalt: 2019

Gemeinde Zierow

Übersicht über die Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Finanzplanungszeitraum							
Nr.		Ergebnisse des Haushaltsvorjahres 2017	Ergebnisse (Stand 21.01.2019) des Haushaltsvorjahres einschl. Nachträge 2018	Ansatz des Haushaltsjahres 2019	Planungsdaten des Haushaltsfolgejahres 2020	Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres 2021	Planungsdaten des dritten Haushaltsfolgejahres 2022
		in €					
		1	2	3	4	5	6
1 <sup>1</sup>	Liquide Mittel zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres (§ 47 Absatz 4 Nummer 2.4 GemHVO-Doppik)	509.764	665.236	735.105	577.605	401.805	346.705
2 <sup>2</sup>	- Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres	0	0	0	0	0	0
3	= Saldo der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres	509.764	665.236	735.105	577.605	401.805	346.705
4	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres	730.010	918.527	739.415	306.115	223.115	160.815
5	+ Korrektur des Vortrages	0	0	0	0	0	0
6	+ Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 22 GemHVO-Doppik)	188.517	-179.112	-433.300	-83.000	-62.300	-65.100
7	- Planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 42 GemHVO-Doppik)	0	0	0	0	0	0
8	+ Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	918.527	739.415	306.115	223.115	160.815	95.715
9	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres	-235.352	-267.697	-1	275.799	182.999	190.199
10	+ Korrektur des Vortrages	0	0	0	0	0	0
11	+ Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 39 GemHVO-Doppik)	-32.345	267.697	-182.200	-92.800	7.200	7.200
12	+ Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (ohne planmäßige Tilgung)	0	0	458.000	0	0	0
13	+ Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	-267.697	-1	275.799	182.999	190.199	197.399
14	Saldo der durchlaufenden Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgänge zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres	15.106	14.406	-4.310	-4.310	-4.310	-4.310
15	+ Korrektur des Vortrages	0	0	0	0	0	0
16	+ Saldo der durchlaufenden Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgänge (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 45 GemHVO-Doppik)	-700	-18.716	0	0	0	0
17	+ Saldo der durchlaufenden Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgänge zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	14.406	-4.310	-4.310	-4.310	-4.310	-4.310
18	= Saldo der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	665.236	735.105	577.605	401.805	346.705	288.805

<sup>1</sup> Ämter weisen neben den liquiden Mitteln auch die Forderungen gemäß § 47 Absatz 4 Nummer 2.2.6.1 GemHVO-Doppik aus.

Ämter weisen neben den liquiden Mitteln auch die Forderungen gemäß § 47 Absatz 4 Nummer 2.2.6.1 GemHVO-Doppik aus.

<sup>2</sup> Neben den Verbindlichkeiten gemäß § 47 Absatz 5 Nummer 4.2.2 GemHVO-Doppik sind auch die Verbindlichkeiten gemäß § 47 Absatz 5 Nummer 4.3 und 4.7 bis 4.10 GemHVO-Doppik auszuweisen, soweit diese Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit enthalten. Der auszuweisende Betrag für das Haushaltsjahr (Spalte 3) entspricht dem Betrag in Muster 4a zu § 1 Nummer 3 GemHVO-Doppik, Spalte 1, Zeile 14.2.

2018: Zuführung zum investiven Bereich aus einem positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen = 458.844 €

2019: Gesamtbetrag, der bereits mit der HH Satzung 2018 genehmigten Kreditermächtigung, für vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen in Höhe von 458.000 €; Ermächtigung und Genehmigung gilt gem. § 52 Abs. 3 KV M-V fort



In den Zeilen 1 bis 3 sowie in der Zeile 18 wird die Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in den beiden Haushaltsvorjahren, im Haushaltsjahr und im Finanzplanungszeitraum dargestellt. Die liquiden Mittel der Gemeinde (Guthaben auf dem Verrechnungskonto bei dem Amt) von insgesamt 735.105 € werden im Finanzplanungszeitraum bis auf einen Restbetrag von 288.805 € aufgebraucht. Bis zum Ende des Planjahres 2022 ist eine Kassenkreditaufnahme nicht erforderlich.

In den folgenden Zeilen 4 bis 16 werden die Ursachen für die Veränderung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit unterschieden nach

- dem laufenden Bereich (Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen und der planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen),
- dem Investitionsbereich Saldo der Ein und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit sowie der Entwicklung der Investitionskredite – mit Ausnahme der planmäßigen Tilgung, die dem laufenden Bereich zugeordnet ist,
- dem Bereich der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgängen.

In den Zeilen 4 bis 8 wird die Entwicklung des Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen und der planmäßigen Tilgung der Investitionskredite dargestellt. Sofern in der Zeile 8 kein negativer Betrag ausgewiesen wird, ist in dem entsprechenden Haushaltsjahr ein Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt gegeben. In allen Haushaltsjahren ist ein Haushaltsausgleich gegeben. Die Überschüsse der laufenden Einzahlungen über die korrespondierenden Auszahlungen reichen unter Berücksichtigung des Vortrags aus Haushaltsvorjahren immer aus, die planmäßigen Tilgungen der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken.

In den Zeilen 9 bis 13 wird die Entwicklung des Saldos der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit gezeigt. In allen Haushaltsjahren übersteigen die kumulierten Investitionsauszahlungen die korrespondierenden Investitionseinzahlungen.

Nach § 12 Nummer 4 GemHVO-Doppik kann, sofern die Finanzrechnung des Haushaltsvorjahres einen positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen ausweist und dieser Saldo bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes nicht zur liquiditätsmäßigen Absicherung von Rückstellungen oder für den Ausgleich des Finanzhaushaltes in Haushaltsfolgejahren benötigt wird, dieser Saldo zur Finanzierung von Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen oder zur außerplanmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eingesetzt werden.

Es wurde insofern für das **Haushaltsjahr 2018** eine Umbuchung nach § 12 Nr. 4 GemHVO-Doppik in Höhe von 652.000 € geplant. Nach vorläufiger Finanzrechnung (Stand 21.01.2019) werden zur Umbuchung 458.844 € benötigt. Dies mindert den Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -1 € im Jahr 2018 (nach entsprechender Umbuchung).

Unter Berücksichtigung von übertragenden Haushaltsermächtigungen aus Vorjahren (siehe nachfolgende Übersicht) in Höhe von Netto (d.h. mögliche Zuwendungen bereits abgezogen) 275.719 € wird mit zusätzlicher Umbuchung nach § 12 Nummer 4 GemHVO-Doppik in 2019 in Höhe von 138.000 € geplant.

Das Gesamtdeckungsprinzip des kommunalen Haushaltes lässt eine eindeutige Zuordnung der Kredite auf bestimmte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen grundsätzlich nicht zu. Nur wenn es sich um zweckgebundene Kredite handelt (z.B. Kredit aus dem Kommunalen

Aufbaufonds oder KWF-Kredit) oder nur ein einziges investives Vorhaben im Jahr der Kreditaufnahme anstand, ist die direkte Zurechnung möglich.

Der in § 2 der Haushaltssatzung 2018 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wurde teilweise in Höhe von 458.000 € mit Datum vom 20.09.2018 durch den Landkreis Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt.

Diese Kreditermächtigung gilt gemäß § 52 Abs. 3 KV für das HHJ 2019 fort und wird nur der Darstellung halber im Muster 5b Spalte 2019 erneut aufgeführt.

### **3. Analyse der Haushaltssituation im Einzelnen:**

Im Folgenden werden, zur Analyse der Haushaltssituation, einzeln dargestellt:

#### ***3.1. Analyse der Ertragsarten***

#### ***3.2. Analyse der Aufwandsarten***

#### ***3.3. Entwicklung der Zuweisungen***

#### ***3.4. Entwicklung der Steuereinnahmen***

#### ***3.5. Entwicklung der Personalkosten***

#### ***3.6. Analyse der freiwilligen Leistungen***

#### ***3.7. Demografische Entwicklung***

#### ***3.8. Übersicht über laufende Kredite –entfällt–***



### 3.1. Analyse der Ertragsarten der Gemeinde Zierow

Übersicht über Erträge							
Nr.		Ergebnis 2017		Ergebnis 2018		Ansatz 2019	
		Erträge		Erträge		Erträge	% Anteil
		in €					
		1	2	3	4	5	6
1	<b>Steuern und ähnliche Abgaben</b>	<b>575.107,93</b>		<b>592.739,41</b>		<b>613.300,00</b>	<b>50,02</b>
	darunter:						
	1.1 Grundsteuer A	12.277,11		20.273,81		20.300,00	
	1.2 Grundsteuer B	78.843,05		83.933,82		84.200,00	
	1.3 Gewerbesteuer	164.190,81		132.160,28		130.000,00	
	1.4 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	244.628,35		272.668,37		289.500,00	
	1.5 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	7.725,46		13.491,26		15.100,00	
	1.6 Hundesteuer	1.562,50		3.012,08		3.000,00	
	1.7 Zweitwohnungssteuer	24.485,31		21.040,17		24.000,00	
	1.8 Familienleistungsausgleich	41.395,34		46.159,62		47.200,00	
2	<b>Zuwendungen, allgemeine Umlagen</b>	<b>259.882,07</b>		<b>254.309,60</b>		<b>283.200,00</b>	<b>23,10</b>
	darunter:						
	2.1 Schlüsselzuweisungen	201.174,48		177.814,02		183.000,00	
	2.2 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	52.207,59		76.495,58		30.500,00	
3	<b>Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte</b>	<b>146.917,30</b>		<b>160.611,79</b>		<b>200.100,00</b>	<b>16,32</b>
4	<b>Privatrechtliche Leistungsentgelte</b>	<b>60.512,40</b>		<b>57.089,31</b>		<b>64.000,00</b>	<b>5,21</b>
5	<b>Kostenerstattungen und Kostenumlagen</b>	<b>79,26</b>		<b>364,26</b>		<b>27.100,00</b>	<b>2,21</b>
6	<b>Zinserträge</b>	<b>7.449,37</b>		<b>7.906,76</b>		<b>7.300,00</b>	<b>0,60</b>
7	<b>Sonstige laufende Erträge</b>	<b>27.108,20</b>		<b>51.909,23</b>		<b>31.100,00</b>	<b>2,54</b>
	darunter:						
	6.1. Konzessionsabgaben	24.591,75		22.254,59		24.600,00	
8	<b>Summe laufende Erträge aus Verwaltungstätigkeit</b>	<b>1.077.056,53</b>		<b>1.124.930,36</b>		<b>1.226.100,00</b>	<b>99,99</b>

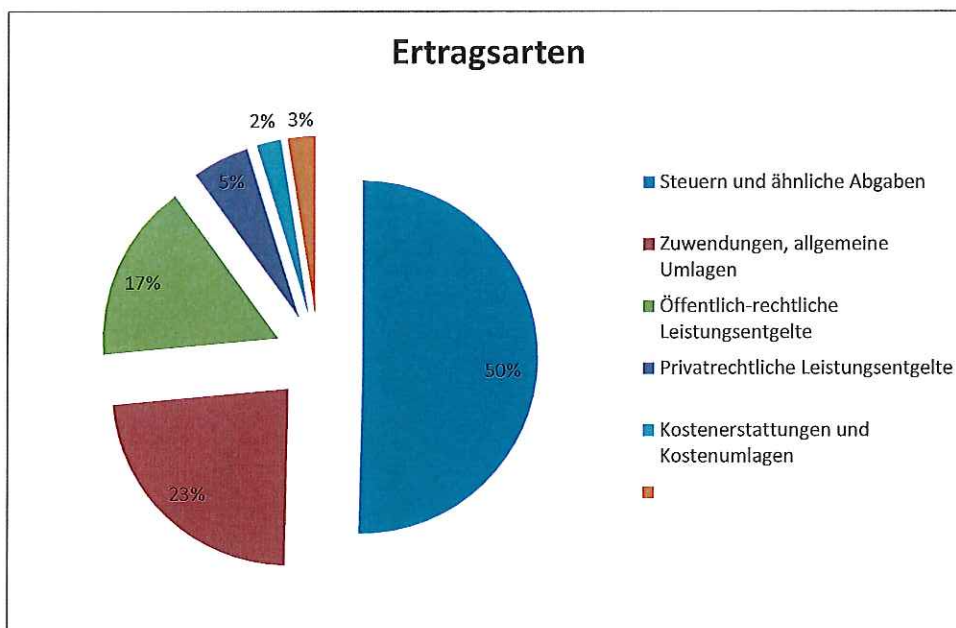
Erläuterungen:

zu 1: Erhöhung der Hebesätze für Grundsteuer A und ab ab 2018 sowie Erhöhung Hundesteuer

zu 2: in 2018 zusätzlich einmalig 25,7 T€ Zuweisungen vom Bund LEADER Tourismuskonzept sowie Lohnkostenzuschuss vom Land für Frau Stöckmann

zu 5: 2019 = geplante Kostenerstattung vom Land mit 27 T€ aus Alleenfonds

zu 7: in 2018 =27,2 T€ aus Auflösung VV Konto De Poeler Drift





## 3.2. Analyse der Aufwandsarten der Gemeinde Zierow

### Übersicht über Aufwendungen

Nr.		Ergebnis 2017		Ergebnis 2018		Ansatz 2019	
		Aufwendungen		Aufwendungen		Aufwendungen	% Anteil
		in €					
1	Personalaufwendungen	97.488,30		125.184,69		165.400,00	11,57
2	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	235.311,41		222.765,73		336.400,00	23,52
	darunter:						
	2.1. Aufwendungen für Strom	20.312,29		22.112,01		17.500,00	
	2.2. Strandreinigung	14.974,68		21.086,80		20.000,00	
	2.3. Schulkostenbeiträge	84.580,67		85.134,74		100.000,00	
3	Abschreibungen	350,18		2.339,93		128.100,00	8,96
4	Zuwendungen, Umlagen	545.966,25		530.724,57		603.200,00	42,18
	4.1. Kreisumlage	269.963,63		277.807,39		290.600,00	
	4.2. Amtsumlage	132.584,87		120.380,42		138.500,00	
	4.3. Kita-Zuschüsse	113.488,76		121.761,46		161.700,00	
5	Zinsaufwendungen	731,53		2.288,89		1.200,00	0,08
6	Sonstige laufende Aufwendungen	22.867,36		97.787,06		195.700,00	13,69
7	<b>Summe laufende Aufwendungen aus</b>	<b>902.715,03</b>		<b>981.090,87</b>		<b>1.430.000,00</b>	<b>100,00</b>

#### Erläuterungen:

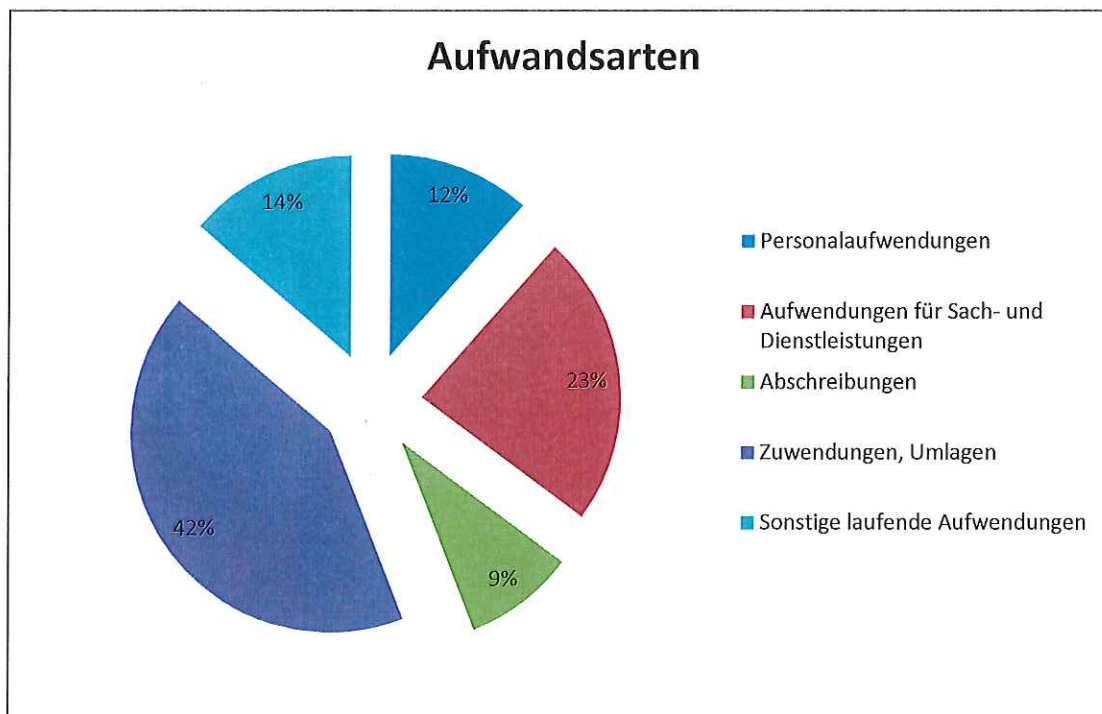
zu 1. u.a. Neueinstellung 1,0 VbE für Tourismus

zu 2: Abweichung Plan 2019 zu IST Vj: u.a.

u.a. 35 T€ Aufwendungen im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens

zu 3: bisher nur Afa auf Forderungen verbucht (= Wertberichtigungen); "richtiger" Afa Lauf steht noch aus

zu 6: u.a. + 100 T€ für Erstellung B-Pläne

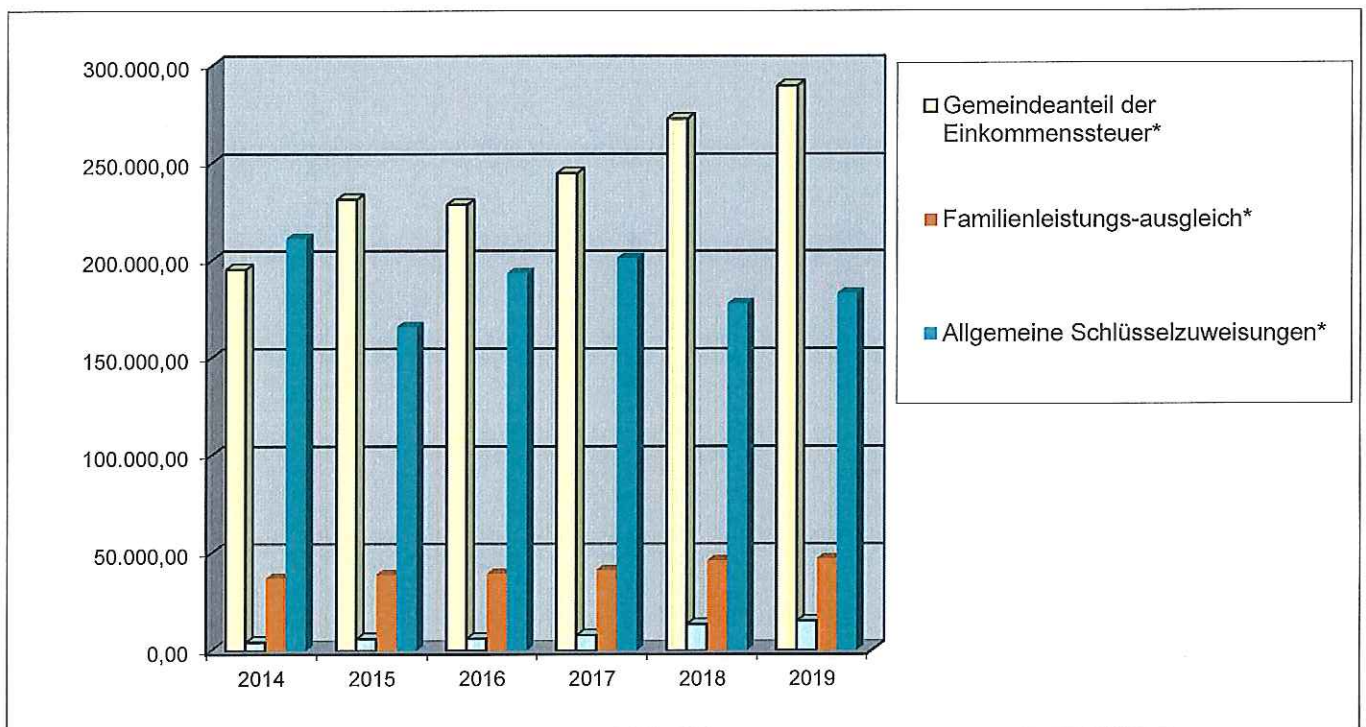


### 3.3. Entwicklung der Zuweisungen der Gemeinde Zierow

Haushaltsjahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Gemeindeanteil der Einkommenssteuer*	195.254,36	231.177,86	228.423,87	244.628,35	272.668,37	289.500,00
Gemeindeanteil an Umsatzsteuer*	4.224,76	5.986,87	6.169,53	7.725,46	13.491,26	15.100,00
Allgemeine Schlüsselzuweisungen*	211.271,05	165.865,35	193.414,06	201.174,48	177.814,02	183.000,00
Familienleistungsausgleich*	37.064,58	39.092,73	39.382,20	41.395,34	46.159,62	47.200,00
<b>Allg. Deckungsmittel in Euro insgesamt:</b>	<b>447.814,75</b>	<b>442.122,81</b>	<b>467.389,66</b>	<b>494.923,63</b>	<b>510.133,27</b>	<b>534.800,00</b>

\* auf volle Euro aufgerundet / Jahre 2014 bis 2018 IST auf Kassenrest; Jahr 2019 Gesamtsoll

Die Schlüsselzuweisungen sind abhängig vom eigenen Steueraufkommen sowie von den Einwohnerzahlen der Gemeinde Zierow. Der leicht demographische Anstieg hat auch einen leichten Anstieg der Schlüsselzuweisungen zur Folge.

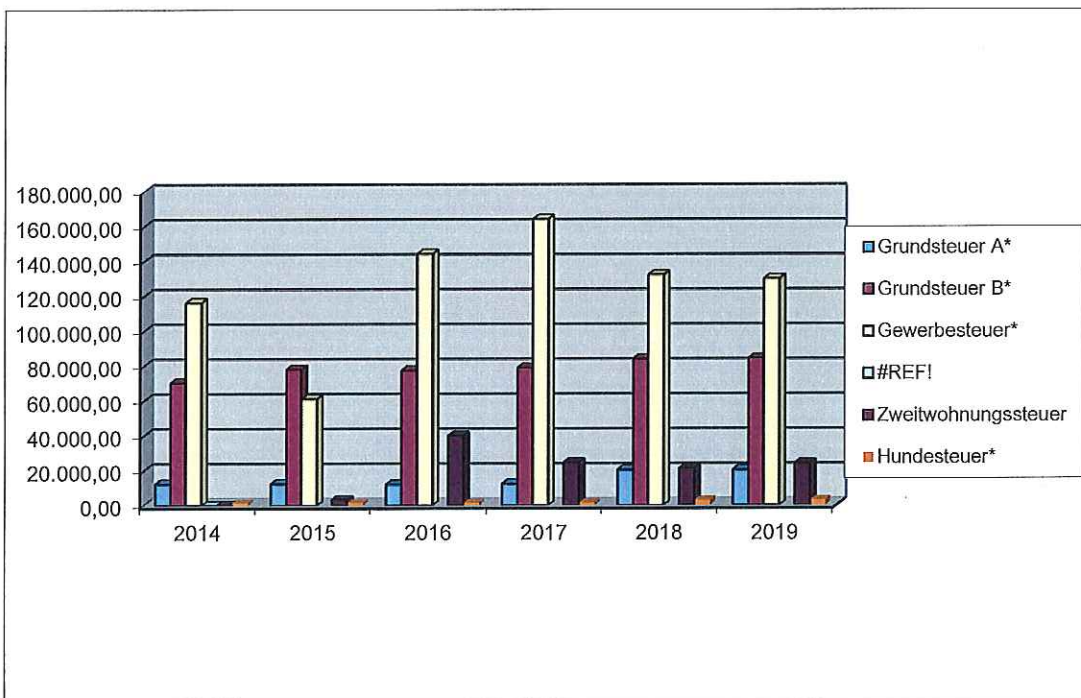




### 3.4. Entwicklung der Steuereinnahmen der Gemeinde Zierow

Haushaltsjahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Grundsteuer A*	12.265,80	12.316,11	12.000,00	12.277,11	20.273,81	20.300,00
Grundsteuer B*	70.305,96	78.012,96	77.416,25	78.843,05	83.933,82	84.200,00
Gewerbesteuer*	116.296,79	61.042,66	144.297,09	164.190,81	132.160,28	130.000,00
Zweitwohnungssteuer	-	3.166,92	39.771,53	24.485,31	21.040,17	24.000,00
Hundesteuer*	1.381,86	1.405,85	1.515,42	1.562,50	3.012,08	3.000,00
<b>Allg. Deckungsmittel in Euro insgesamt:</b>	<b>200.250,41</b>	<b>155.944,50</b>	<b>275.000,29</b>	<b>281.358,78</b>	<b>260.420,16</b>	<b>261.500,00</b>

Die Einnahmen bei der Grundsteuer A und B steigen aufgrund der beschlossenen Hebesatzsatzung. Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B wurden gemäß Hebesatzsatzung vom 01.02.2018 von 300% auf 495% sowie von 340% auf 356% erhöht.



### Hebesatzentwicklung der Gemeinde Zierow

Steuerjahr	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Grundsteuer A	290 %	290 %	300 %	300 %	300 %	495 %
Grundsteuer B	340 %	340 %	340 %	340 %	340 %	356 %
Gewerbesteuer	305 %	305 %	380 %	380 %	380 %	380 %

	Hebesatz Gemeinde	Nivellierungshebesätze gemäß FAG 2018	Einnahmeverzicht in €
<b>Grundsteuer A (v.H.)</b>	495	307	kein Einnahmeverzicht
<b>Grundsteuer B (v.H.)</b>	356	396	-9.461
<b>Gewerbesteuer (v.H.)</b>	380	348	kein Einnahmeverzicht

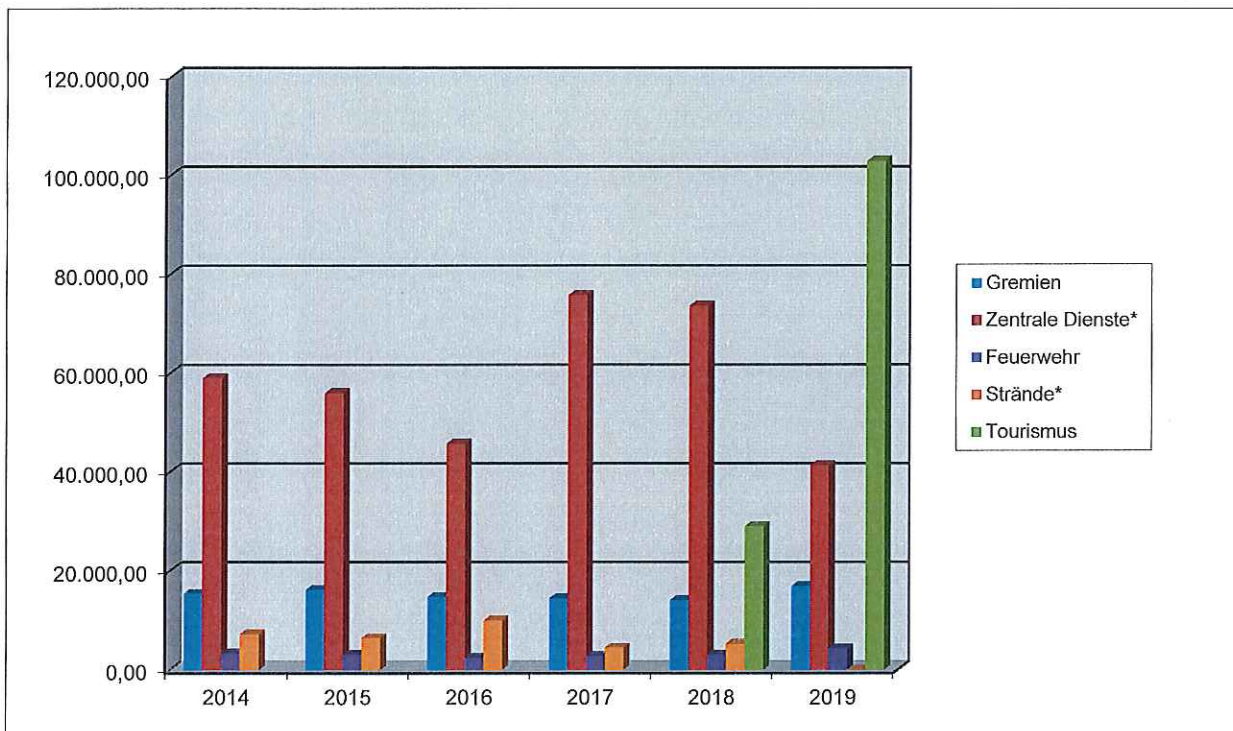


### 3.5. Entwicklung der Personalkosten der Gemeinde Zierow

Haushaltsjahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Gremien	15.427,24	16.170,92	14.727,29	14.443,44	14.090,24	16.900,00
Zentrale Dienste*	59.022,91	55.963,06	45.732,05	75.771,63	73.594,61	41.300,00
Feuerwehr	3.323,99	3.060,00	2.430,00	2.780,00	3.060,00	4.300,00
Strände*	7.215,40	6.447,93	10.015,38	4.493,16	5.314,48	0,00
Tourismus					29.030,44	102.900,00
<b>Insgesamt</b>	<b>84.989,54</b>	<b>81.641,91</b>	<b>72.904,72</b>	<b>97.488,23</b>	<b>125.089,77</b>	<b>165.400,00</b>

\* Gemeindearbeiter vorher unter Produkt Strände jetzt neu unter Produkt zentrale Dienste  
Zusätzliche Einstellung eines geringfügig Beschäftigten für die Abrechnung der Kurabgabe

Neueinstellung 1,0 VbE für Tourismus; gefördert über SEM



### 3.6. Analyse der freiwilligen Leistungen der Gemeinde Zierow

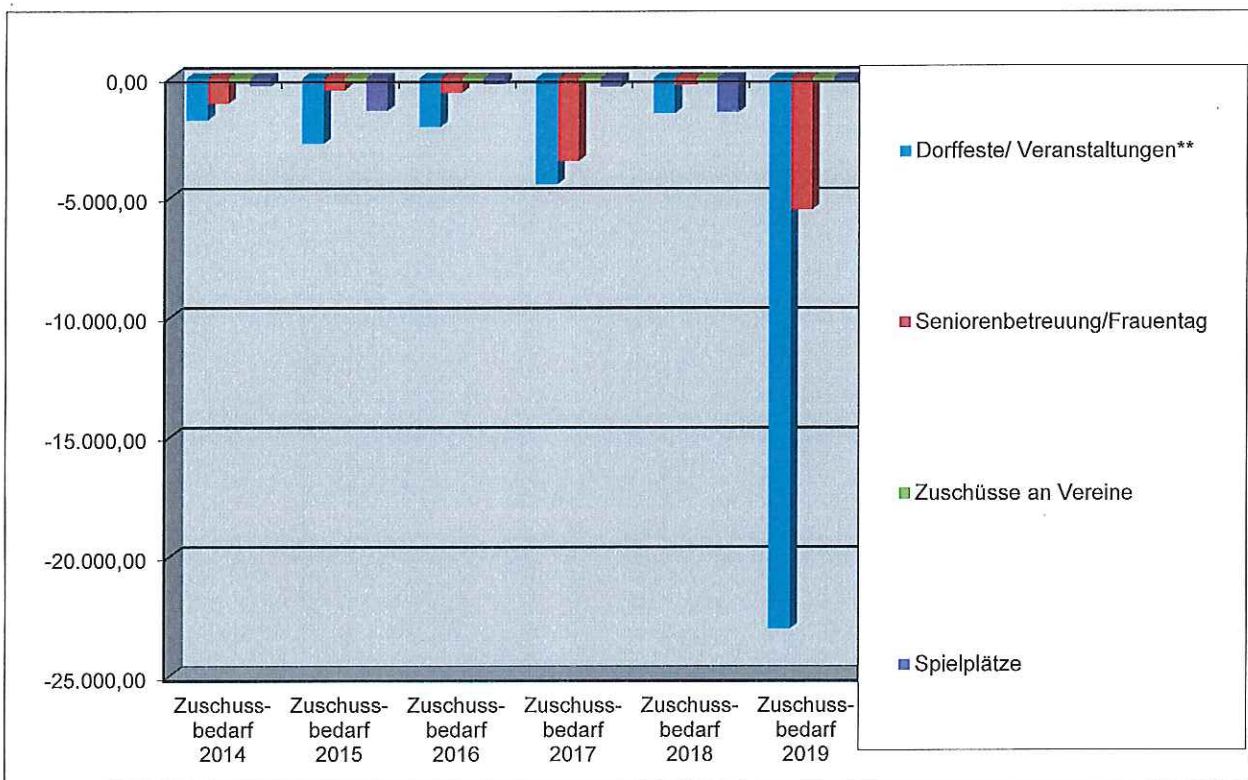
Haushaltsjahr	Zuschuss- bedarf 2014	Zuschuss- bedarf 2015	Zuschuss- bedarf 2016	Zuschuss- bedarf 2017	Zuschuss- bedarf 2018	Zuschuss- bedarf 2019
Dorffeste/ Veranstaltungen**	-1.748,08	-2.732,35	-2.025,68	-4.428,40	-1.472,04	-23.000,00
Seniorenbetreuung/Frauentag	-1.047,36	-502,69	-615,43	-3.458,45	-294,81	-5.500,00
Zuschüsse an Vereine	-100,00	-100,00	-100,00	-100,00	-100,00	-100,00
Spielplätze	-339,08	-1.355,52	-259,66	-363,60	-1.435,20	-200,00
<b>Insgesamt</b>	<b>-3.234,52</b>	<b>-4.690,56</b>	<b>-3.000,77</b>	<b>-8.350,45</b>	<b>-3.302,05</b>	<b>-28.800,00</b>

\* Jahre 2014 bis 2018 IST auf Kassenrest; Jahr 2019 Planwerte

\*\* Spenden, Eintrittsgelder etc. nicht berücksichtigt

2019 = Planansatz (analog den Vorjahren) Unterschied zum Ist durch weniger Inanspruchnahme des Ansatzes

**rot = Fehlbetrag (d.h. Zuschussbedarf) für das Produkt resultierend aus Erträgen abzgl. Aufwendungen**





### 3.6. Analyse der freiwilligen Leistungen der Gemeinde Zierow

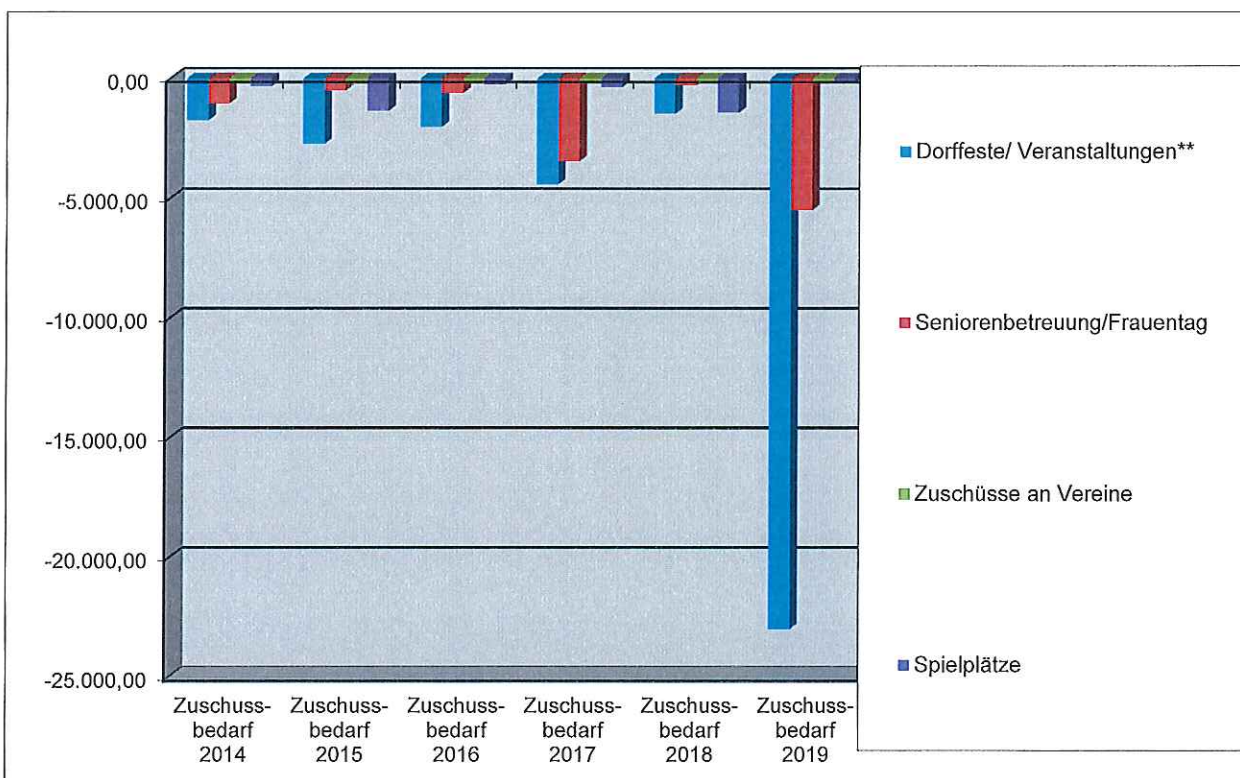
Haushaltsjahr	Zuschuss- bedarf 2014	Zuschuss- bedarf 2015	Zuschuss- bedarf 2016	Zuschuss- bedarf 2017	Zuschuss- bedarf 2018	Zuschuss- bedarf 2019
Dorffeste/ Veranstaltungen**	-1.748,08	-2.732,35	-2.025,68	-4.428,40	-1.472,04	-23.000,00
Seniorenbetreuung/Frauentag	-1.047,36	-502,69	-615,43	-3.458,45	-294,81	-5.500,00
Zuschüsse an Vereine	-100,00	-100,00	-100,00	-100,00	-100,00	-100,00
Spielplätze	-339,08	-1.355,52	-259,66	-363,60	-1.435,20	-200,00
<b>Insgesamt</b>	<b>-3.234,52</b>	<b>-4.690,56</b>	<b>-3.000,77</b>	<b>-8.350,45</b>	<b>-3.302,05</b>	<b>-28.800,00</b>

#### Erläuterungen:

\* Jahre 2014 bis 2018 IST auf Kassenrest; Jahr 2019 Planwerte

\*\* Spenden, Eintrittsgelder etc. nicht berücksichtigt; davon 22 T€ im Rahmen der Erhebung Kurabgabe

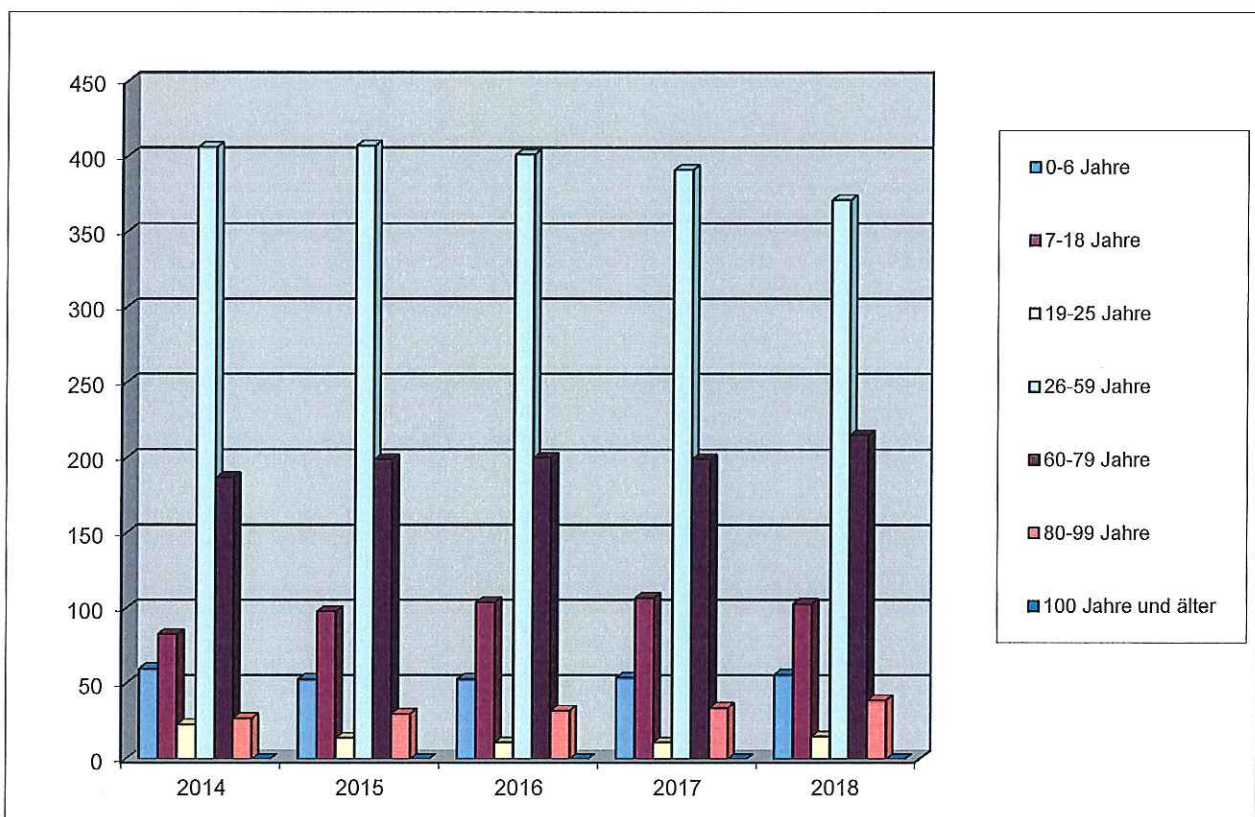
2019 = Planansatz (analog den Vorjahren) Unterschied zum Ist durch weniger Inanspruchnahme des Ansatzes  
 rot = Fehlbetrag (d.h. Zuschussbedarf) für das Produkt resultierend aus Erträgen abzgl. Aufwendungen





### 3.7. Einwohnerentwicklung nach Altersgruppen der Gemeinde Zierow

	2014	2015	2016	2017	2018
0-6 Jahre	60	53	53	54	56
7-18 Jahre	83	98	104	107	103
19-25 Jahre	23	14	11	11	15
26-59 Jahre	406	407	401	391	371
60-79 Jahre	187	199	200	199	215
80-99 Jahre	27	30	32	34	39
100 Jahre und älter	0	0	0	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>786</b>	<b>801</b>	<b>801</b>	<b>796</b>	<b>799</b>



#### **4. Verschuldung**

Die Gemeinde Zierow ist seit Ende des Jahres 2008 schuldenfrei.

Der Haushalt 2018 sah eine Kreditneuaufnahme in Höhe von 250.000 € für den Grunderwerb beim Sportplatz/ Amselweg in Zierow (Ankauf von Ackerland) vor.

Dieser wurde bereits mit Haushaltssatzung der Gemeinde Zierow für das Haushaltsjahr 2016 geplant und mit Datum vom 18.03.2016 durch den Landkreis Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt. Gemäß § 45 Abs. 3 KV M-V gilt die Kreditermächtigung bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres – hier Ende 2017.

Aus diesem Grunde erfolgte eine Neuveranschlagung im Haushalt 2018.

Der Grunderwerb ist gescheitert, so dass sich die Kreditermächtigung für diesen Zweck erübrigt.

Unabhängig davon wurde der in § 2 der Haushaltssatzung 2018 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen teilweise in Höhe von 458.000 € mit Datum vom 20.09.2018 durch den Landkreis Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt.

Die Kreditermächtigung gilt für das HHJ 2019 gemäß § 52 Abs. 3 KV M-V weiter fort.

Weiterhin hat die Gemeinde Zierow eine Ausfallbürgschaft für einen Kredit der Wohnungsgesellschaft Gägelow GmbH für die „Altschulden Wohnungsbau“ entsprechend des in die Gesellschaft eingebrachten kommunalen Wohnungsbestandes übernommen. Gegenwärtige Risiken für den kommunalen Haushalt aus dieser Bürgschaft sind nicht zu erkennen.

#### **5. Kreditähnliche Rechtsgeschäfte**

Die Gemeinde hat keine kreditähnlichen Rechtsgeschäfte (z.B. Leasing) getätigt.

#### **6. Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Die Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit ist in 2019 noch nicht erforderlich. Zur Abdeckung von unterjährigen Liquiditätsengpässen z.B. durch Vorfinanzierung der veranschlagten Investitionen wird jedoch ein Kassenkreditrahmen von 300.000 EUR veranschlagt.

#### **7. Auflistung weiterer Risiken für die Zukunft**

Die Gemeinde Zierow hat eine Ausfallbürgschaft für einen Kredit der Wohnungsgesellschaft Gägelow GmbH für die „Altschulden Wohnungsbau“ entsprechend des in die Gesellschaft eingebrachten kommunalen Wohnungsbestandes übernommen. Gegenwärtige Risiken für den kommunalen Haushalt aus dieser Bürgschaft sind nicht zu erkennen.

#### **8. Haushaltssicherungskonzept**

Die Konsolidierungsmaßnahmen für das Jahr 2019 ergeben sich aus der anliegenden Auflistung der Einzelmaßnahmen zum Haushaltssicherungskonzept bis 2018 (Anlage 1b)

Neue Maßnahmen zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2019 sind in der Anlage 1a dargestellt.

Ziel ist es, die Verbesserung des Haushaltsergebnisses zu erreichen, ohne dabei die Bürger unverhältnismäßig zu belasten.



Allerdings kann, wie bereits erwähnt, die Konsolidierung nicht zu Lasten der bislang guten Infrastruktur erfolgen. Auch ein Einfrieren der ohnehin minimalen freiwilligen Leistungen, die das Gemeinwohl am Leben erhalten, wäre der denkbar falsche Weg. Trotzdem werden diese Ausgaben auch in diesem Haushalt einer kritischen Prüfung unterzogen. Seit Jahren wird der Großteil der Aktivitäten ohnehin mit freiwilligen Helfern durchgeführt, um Kosten zu sparen. Ohne jegliche gemeindliche Unterstützung, käme das Leben ganz zum Erliegen, wäre keinerlei Gemeindeleben mehr möglich.

Die angespannte Haushaltslage erfordert eine dauerhafte Ausgabenkontrolle. Die bedingt beeinflussbaren Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen werden auf ihre Notwendigkeit geprüft. Nicht benötigte Mittel werden bei Bekanntwerden gesperrt. Das kann allerdings keine dauerhafte Strategie sein, denn um einem vorzeitigen Substanzverlust der gemeindeeigenen Gebäude vorzubeugen, ist eine kontinuierliche Unterhaltung dieser Gebäude unerlässlich. Einschnitte bei anstehenden Unterhaltungsarbeiten im Rahmen der Konsolidierung würden die Gemeinde Zierow in den nächsten Jahren zwar kurzfristig finanziell entlasten, durch den entstehenden Sanierungsstau mittelfristig jedoch wieder einholen.

## **9. Zusammenfassung und Ausblick**

Der Haushalt der Gemeinde Zierow weist im Ergebnishaushalt vor Veränderung der Rücklagen einen Jahresfehlbetrag von 203.900 Euro aus. Dieser setzt sich auch in den Folgejahren fort.

Die liquiden Mittel der Gemeinde Zierow reichen allerdings aus, um den Finanzhaushalt auszugleichen.

Die Leistungsfähigkeit der Gemeinde Zierow ist als gefährdet einzustufen.

Die Gemeinde verfügt zum Ende des Finanzplanungszeitraumes voraussichtlich über einen Liquiditätsbestand auf dem Verrechnungskonto beim Amt in Höhe mehr 288.805 €. Die Aufnahme von Kassenkrediten ist nicht erforderlich.

Mit der Erstellung des Haushaltssicherungskonzeptes wurde somit ein wesentlicher Schritt getan, um die Haushaltssituation zu verbessern.

Es ist aber festzustellen, dass den Vorgaben der Kommunalverfassung, den Haushaltsausgleich innerhalb des Finanzplanungszeitraumes wieder herzustellen, auch mit den vorliegenden Konsolidierungsmaßnahmen nicht entsprochen werden kann.

Weder das Oberziel der stetigen Aufgabenerfüllung durch Ausgleich sowohl von Ergebnis- und Finanzhaushalt, noch die Priorität Liquiditätssicherung und damit die Erhaltung der Zahlungsfähigkeit der Gemeinde Zierow durch einen Ausgleich des Finanzhaushaltes, kann mit diesen Maßnahmen erreicht werden.

**Denn, auch wenn das Konzept in den folgenden Jahren fortgeschrieben wird, ist die Finanzausstattung der Gemeinde Zierow seitens des Landes einfach nicht ausreichend, um die Pflichtaufgaben zu erfüllen.**



Die Einbrüche im Haushalt der Gemeinde Zierow können somit zukünftig nur ausgeglichen werden, wenn:

- Kürzungen im kommunalen Finanzausgleich unterbleiben,
- eine tief greifende Gemeindefinanzreform erfolgt,
- finanzschwache Städte und Gemeinden stärker gefördert werden und
- Umlagen (wie insbesondere Kreis- und Schulumlage) nicht weiter erhöht werden
- Den Kommunen nicht weitere Aufgaben übertragen oder Standards erhöht werden, ohne dass ihnen dafür ein ausreichender finanzieller Ausgleich gewährt wird.

K. Vullert  
Fachbereichsleiterin Finanzen

# Anlage 1a zum Haushaltssicherungskonzept 2019

Gemeinde Zierow

Teilhaushalt:		Produkt:		
Budget-VA:		Produkt-VA bzw. zugeordnetes PSK:		Lfd. Nr.
<b>Maßnahme</b> <b>Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV</b> <b>M-V für das Haushaltsjahr 2019</b>				
<b>Erläuterungen/Bemerkungen</b> - Siehe Anlage				
<b>Zeitliches Wirksamwerden</b> <input type="checkbox"/> kurzfristig <input checked="" type="checkbox"/> mittelfristig <input checked="" type="checkbox"/> langfristig				
<b>Besonders betroffen von der Maßnahme</b>				
<b>Einsparungsmöglichkeiten/Vorteile</b> Ergebnisverbesserung von insgesamt 91 T€				
<b>Mögliche nachteilige Wirkungen</b> Einsparungen bei der Erstellung von B-Plänen				
<b>Begleitmaßnahmen/Voraussetzungen</b>				

Gemeinde Zierow

Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV M-V für das Haushaltsjahr 2019

Anordnung:

Die Inanspruchnahme des Ansatzes für die Auszahlung von Aufwendungen für

Produkt	Sachkonto	Bezeichnung	Ansatz vorher in €	Sperrbetrag in €	Ansatz nachher in €
<b>Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen</b>					
114.01	52920000	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen – hier: Pauschalbetrag für Aufwendungen im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens und Dienstleistungen für die Vergabe	35.000	35.000	0
541.01	52338001	Unterhaltung Straßen – hier: Instandsetzung der Banketten zwischen Zierow und Eggersdorf	10.000	0	10.000
<b>Sonstige laufende Aufwendungen</b>					
511.01	56255000	Aufwendungen für die Erstellung von Bebauungsplänen	110.000	37.000	73.000
<b>Summe Ergebnisverbesserung</b>				<b>72.000</b>	

unterliegen der haushaltswirtschaftlichen Sperre.

Weitere Ergebnisverbesserungen werden erzielt durch nicht vorhersehbare und somit schwer planbare Erträge aus Gewerbesteuern sowie aus Zweitwohnungssteuer:

Produkt	Sachkonto	Bezeichnung	Mehrerträge/-einzahlungen
611.01	40130000	Gewerbesteuer	+ 12.500 €
611.01	40340000	Zweitwohnungssteuer	+ 7.200 €

Erreichbare Ergebnisverbesserung gesamt: 91.700 €

Begründung:

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Zierow wurde am 13.02.2019 durch die Gemeindevertretung beschlossen. Nach Prüfung der Haushaltssatzung 2019 einschließlich



der Anlagen wurde durch die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde am 21.03.2019 folgende rechtsaufsichtliche Anordnungen getroffen:

#### **A. Rechtsaufsichtliche Anordnungen**

1. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Gemeinde Zierow haushaltswirtschaftliche Entscheidungen trifft, die im Ergebnishaushalt 2019 zu einer Verbesserung des Jahresergebnisses vor Rücklagenentnahme und im Finanzhaushalt zu einer Verbesserung des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen um mindestens 91.461 EUR führen.

Das geeignete Mittel ist der Beschluss einer Nachtragshaushaltssatzung. Es kommt ebenfalls die Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV M-V oder ein mit der Gemeindevertretung abgestimmter Plan zur Erreichung der Anordnung in Betracht.

2. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Bürgermeisterin unmittelbar nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2019 eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V in dem Umfang verfügt, der erforderlich ist, um die Erfüllung der Anordnung zu Punkt 1. zu sichern. Die Verfügung der haushaltswirtschaftlichen Sperren hat sich an den Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 49 KV M-V zu orientieren.

Die Sperrverfügung ist innerhalb von vier Wochen nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung hier vorzulegen.

3. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Gemeindevertretung Zierow über eine Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes bis zum 31. Mai 2019 beschließt, das den Vorgaben des § 43 Abs. 7 KV M-V erfüllt.

4. Für die Entscheidung zu den Punkten 1., 2. und 3. wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

**Der Bürgermeister verpflichtet sich gemäß § 51 KV M-V die Gemeindevertretung unverzüglich über die haushaltswirtschaftliche Sperre zu unterrichten.**

Zierow, den 05.04.19



F.-J. Boge  
Bürgermeister

**beschlossene und umgesetzte Maßnahmen aus 2015 bis 2019**

Lfd. Nr.	Maßnahme	Umsetzung
1	Steuern Erstellung einer Satzung über die Zweitwohnsteuer	Zweitwohnungssteuersatzung zum 01.01.15 in Kraft und umgesetzt im November 2015
2	Gebühren Anhebung von Benutzungsentgelt für gemeindeeigene Einrichtungen	Beschluss der 1. Änderung der bestehenden Entgeltordnung für gemeindeeigene Einrichtungen zum 24.03.2016.
3	Gebühren Erlass einer Kurabgabensatzung	Satzung zum 01.01.17 in Kraft
4	Steuern Änderung der Hundesteuersatzung	Änderungssatzung vom 01.08.2018
5	Haushalt Verfügen einer haushaltswirtschaftlichen Sperre	